

Bitte und Bewahrung des Andreas von Rennenkampff
bzgl. des Rechts auf die Wege seines Wäldchens Tammick
1851

Original
Nr. 681
236

prod 315 P. 1351 sub N 681
21 — N 681.236

1

Tital des Schrifts

Der Herr Tammick nimmt in dem Wäldchen
von Markt-Weidenberg, Oelbrennen und
zu seinem Eigentum Weidenberg, insbesondere
Grafen, hat meine seligen Schwieger
und Herrn Grotmann in dem Wäldchen,
von Markt-Weidenberg, für sich und seine
Kinder Eigentum zu machen begehrt und
diesem Wäldchen zu verlegen lassen. Mit
diesem Wäldchen habe ich nicht zu tun
und die Herrschaft Weidenberg in diesem
Wäldchen nicht zu tun und die Herrschaft
Weidenberg von dem Wäldchen zu trennen
willen.

Demnach ist die Herrschaft Weidenberg
von Markt-Weidenberg, Oelbrennen und
zu seinem Eigentum zu machen begehrt und
diesem Wäldchen zu verlegen lassen. Mit
diesem Wäldchen habe ich nicht zu tun
und die Herrschaft Weidenberg in diesem
Wäldchen nicht zu tun und die Herrschaft
Weidenberg von dem Wäldchen zu trennen
willen.

17. Okt.

auf your Highest Son mit, mitlich den
 Kaiser Carl Wilhelm Kaiserlich
 durch unsern Vorgesetzten inzulassen
 und sich in Conto-Abrechnung

Allerhöchster Gnade
 Carl Friedrich Kaiserlich Kaiserlich
 Carl Wilhelm Kaiserlich Kaiserlich
 wollen wir, da wir, da wir
 wenn wir, wenn wir, da wir
 nicht, da wir, da wir
 von Seiten der Kaiserlichen
 der Kaiserlichen Kaiserlich Kaiserlich
 Carl Wilhelm Kaiserlich Kaiserlich
 nicht, da wir, da wir, da wir
 in der Kaiserlichen Kaiserlich Kaiserlich
 Salutation zu dem Kaiserlichen Kaiserlich
 durch unsern Vorgesetzten inzulassen
 und sich in Conto-Abrechnung

Kaiserlich Kaiserlich Kaiserlich
 Kaiserlich Kaiserlich Kaiserlich

in der Kaiserlichen Kaiserlich Kaiserlich
 Kaiserlich Kaiserlich Kaiserlich
 Kaiserlich Kaiserlich Kaiserlich
 Kaiserlich Kaiserlich Kaiserlich

III - 681 / 236

f. Auf 2 3 n. M. erfüllt die Göt. Zeit. Die, auf
gesprochen den Tag den ich den 15. October
1861. ¹⁷ verließ überwiegen Landeung und Sitten. Die
die Prindiffen Indes vor Heunenangoff

Mundirt

den 14. October
1861.

act. Befügen der Göt. Schloss-Mesenberg, in
Lettland, daß der Süden der Landeung
und der Mesenberg. Sein Duff zu den

N. 7725 Wepf. ^{die Göt. Zeit. Die, auf}

N. 7726 Refol

Mesenberg ^{die Göt. Zeit. Die, auf}
Mesenberg ^{die Göt. Zeit. Die, auf}
ausgeführt werden möge; - die

Deputation:

1, die Erweisung in quarten peris sind
auf den, und die von nicht die Göt. Zeit. Die, auf
sind die von nicht die Göt. Zeit. Die, auf
den Mesenberg der Göt. Zeit. Die, auf
Göt. Zeit. Die, auf

2, die von nicht die Göt. Zeit. Die, auf
sind die von nicht die Göt. Zeit. Die, auf
in handlung zu setzen.

17 Octob. 61.

3. No 743
235.

24
Hoch Liebhaber d. H. M. hat die Ehliche
von Anfang der Sammlung nicht
für den Herrn Kunstreiter Andreas
von Neuenkammer, und Leupold
des Gutes v. d. Wesenberg, und
den Stadt Wesenberg nicht zu
finden müßte, für die zu machen
in einem Tausch gegen die
zu und die folgende in Kupfer
zu machen; - es ist, diese
ursprünglich die Lichte, unter
seiner beglaubigten Aufschrift von
der Wesenbergs, Magister
verbaltenermaßen ad acta zu
machen;
2, für den Herrn Kunstreiter
nicht Reputation zu
machen. -

Zusammenfassung

20. Februar 1851	<p>Der Besitzer des Gutes Wesenberg, Kreisrichter Andreas von Rennenkampff, bittet darum, dass in seinem, zu diesem Gute gehörigen Gehölze Tammick, den Bewohnern der Stadt Wesenberg die Benutzung der Wege untersagt werde.</p> <p>Diese Wege waren von seinem verstorbenen Schwager Hakenrichter von Bruemmer für sich und seine Hausgenossen zur Promenade angelegt worden.</p> <p>Bisher hatte Andreas den Wesenbergern "das Lustwandeln" in dem Wäldchen gestattet.</p> <p>Um dem vorzubeugen, dass die Bewohner ein Recht auf die Wege beanspruchen dürfen, wie sie dies bereits auf dem Schlossberg gethan haben, bittet er bei der Estländische Gouvernements Regierung um Schutz gegen dieses Recht.</p>
21. Februar 1851	<p>Es wird beschlossen, diese Bitte im Wesenbergeschen Vogteigericht ad Acta zu nehmen.</p>

Nr.: 742 / 235 prod. 20./21. Febr. 1851

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Großer Herr und Kayser

NICOLAI PAWLOWITSCH,
Selbstherrscher aller Reussen etc., etc., etc.

Allernädigster Herr!

In **Tammick**, meinem in der Nähe der Stadt Wesenberg belegenen und zu meinem **Gute Wesenberg** gehörigen Gehölze, hat mein seeliger Schwager, der ehem. Hakenrichter von Bruemmer, der dort wohnte, für sich und seine Hausgenossen einige Wege zur Promenade anlegen lassen. Mit Vergnügen habe ich seither einem jeden das Lustwandeln in diesem Wäldchen gestattet und erfreuen sich auch die Bewohner der Stadt Wesenberg der Promenade in demselben. Um jedoch dem vorzubeugen, daß die Bewohner der Stadt Wesenberg hierdurch nicht Veranlassung finden könnten, ein recht zu einer Promenade in diesem Lustwäldchen zu beanspruchen, gleichwie sie solches bereits in Absicht der Promenade auf dem Schloßberge gethan haben, sehe ich hiermit mich genöthigt, zeitig bey dieser Erlauchten Behörde eine Bewahrung dagegen einzulegen und bitte in Unterthänigkeit

Allernädigster Herr!

Ew. Kaiserliche Majestät Erlauchte Ehstländische Gouvernements Regierung wolle mir daneben, daß von mir gegen den Anspruch eines derartigen Rechtes von Seiten der Bewohner der Stadt Wesenberg bei dieser Erlauchten Behörde zeitig eine Bewahrung eingelegt worden, die erforderliche Resolution zu ertheilen, Allernädigst geruhen.

Der ich in tiefster Submission (*Unterwürfigkeit*) ersterbe, als:

Ew. Kaiserliche Majestät

getreuester Unterthan

Reval, den Februar 1851

Andreas von Rennenkampff

Nr.: 742 / 235 prod. 20./21. Febr. 1851

Auf Befehl Sr. Kais. Majest. hat die Ehst. Gouv. Reg., nach Vorlesung der Bewahrung und Bitte, für den *Herrn Kreisrichter Andreas von Rennenkampff*, als Besitzer des Gutes Schloß Wesenberg, daß die Stadt Wesenberg nicht Veranlassung finden möchte, die **Promenade in seinem Tammickschen Wäldchen** als ihr Eigentum in Anspruch zu nehmen;

resoluiert:

1. Diese Bewahrung und Bitte, unter Zusendung einer beglaubigten Abschrift an das Wesenbergsche Vogteigericht, anbetanermaßen ad acta zu nehmen;
2. hiervon dem Herrn Supplicanten (*Bittsteller*) mittelst Resolution Eröffnung zu machen.

III. 681/236 Mundirt, den 9. October 1851.

No. 7725 Wesenberg; No. 7726 Resolution.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ertheilt die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach geschehenem Vortrag der Acten dem 15. Februar c. hierselbst überreichte Bewahrung und Bitte für den Kreisrichter Andreas von Rennenkampff als Besitzer des Gutes Schloss Wesenberg, in Betracht dessen, daß von Seiten der Bewohner der Stadt Wesenberg kein Recht zu der Promenade in dem in der Nähe der Stadt Wesenberg belegenen Gehölze Tammick beansprucht werden möge, - diese

Resolution:

1. diese Bewahrung in quantum juris [... ...], und hiervon unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift dem Wesenbergschen Vortteigericht die Eröffnung zu machen.
2. von dieser Verfügung dem Herrn Supplicanten mittelst Resolution in Kenntniß zu setzen.

17. October